

Telefon: 233 - 22058  
Telefax: 233 - 21559

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Stadtentwicklungsplanung  
PLAN-HA I/1 und I/12

**Vierspuriger Ausbau des Föhringer Rings (St 2088)**  
**Sachstandsbericht**  
**Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung**

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V09365**

2. Anlagen:  
1. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung  
2. Stellungnahme der Stadtkämmerei

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 19.07.2017 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin.....</b>	<b>2</b>
<b>1. Ausgangslage.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Verhandlungen mit dem Freistaat und der Gemeinde Unterföhring.....</b>	<b>2</b>
<b>2.1. Baulast.....</b>	<b>2</b>
<b>2.2. Finanzierung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.3. Zeitplanung.....</b>	<b>4</b>
<b>2.4. Regionale Kooperation.....</b>	<b>4</b>
<b>2.5. Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Unterföhring.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Entscheidungsvorschlag und Darstellung zum weiteren Vorgehen.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....</b>	<b>5</b>
<b>4.1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit.....</b>	<b>5</b>
<b>4.2. Finanzierung.....</b>	<b>5</b>
<b>4.3. Übersicht Mittelbedarf im Mehrjahresprogramm 2017 – 2021.....</b>	<b>6</b>
<b>II. Antrag der Referentin.....</b>	<b>7</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>8</b>

## **I. Vortrag der Referentin**

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9 b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

### **1. Ausgangslage**

Im Beschluss der Vollversammlung vom 22.02.2017 zum vierspurigen Ausbau des Föhringer Rings, Sitzungsvorlagen Nr. 14 - 20 / V 03680, wurde die Notwendigkeit des raschen Ausbaus des Föhringer Rings dargestellt, da die hohe Verkehrsbelastung von ca. 50.000 Kfz/24h erhebliche Stauungen in den Spitzenstunden sowie Unfallschwerpunkte einen entsprechenden Handlungsbedarf aufzeigen. Betont wurde, dass durch den Ausbau die Verkehrsanbindung, sowohl des Individual-, als auch des öffentlichen Verkehrs, im Hinblick auf die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung im Münchener Nordosten verbessert wird. Als Fazit wurde festgehalten, dass der Ausbau als wichtiger und wesentlicher Baustein der Optimierung der Straßeninfrastruktur im nordöstlichen Stadtumlandbereich anzusehen ist. In dem Beschluss wurde auch darauf hingewiesen, dass die veraltete Herzog-Heinrich-Brücke dringend einer Erneuerung bedarf, da das Gefährdungspotenzial der Brücke aufgrund der Verschlechterung der Bausubstanz weiterhin ansteigt und daher ein rasches Vorgehen von Nöten ist. Angeführt wurde schließlich noch, dass die Gemeinde Unterföhring ebenfalls den vierspurigen Ausbau des Föhringer Rings fordert, weil der Ausbau dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit als Wirtschaftsstandort dient. Die Vollversammlung hat am 22.02.2017 antragsgemäß beschlossen, dass die Landeshauptstadt München den im Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München als geplante Maßnahme enthaltenen vierspurigen Ausbau des Föhringer Rings (St 2088) befürwortet. Weiter wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, im Benehmen mit dem Baureferat und der Stadtkämmerei an die Straßenbauverwaltung des Freistaates Bayern als Baulastträgerin der St 2088 sowie an die Gemeinde Unterföhring heranzutreten, um auf eine schnellstmögliche Realisierung des vierspurigen Ausbaus des Föhringer Rings hinzuwirken und baldmöglichst über die Ergebnisse zu berichten.

### **2. Verhandlungen mit dem Freistaat und der Gemeinde Unterföhring**

Nach intensiven Verhandlungen, sowohl mit der Obersten Baubehörde und der Gemeinde Unterföhring, konnten schließlich nach einem Spitzengespräch am 09.06.2017 mit Herrn Staatsminister Herrmann (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr), Herrn Oberbürgermeister Reiter (Landeshauptstadt München) und Herrn Bürgermeister Kemmelmeyer (Gemeinde Unterföhring) sowohl die Fragen des Ausbaus und der Baulast als auch Möglichkeiten der Beschleunigung durch ein besonderes Finanzierungsmodell in wechselseitigem Einvernehmen, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der Landeshauptstadt München und des Unterföhringer Gemeinderats, wie folgt geklärt werden:

#### **2.1. Baulast**

Der Föhringer Ring ist eine Staatsstraße. Die Baulast für den Föhringer Ring liegt damit, wie bereits im Beschluss vom 22.02.2017 erläutert, beim Freistaat. Trotz der abzuschlie-

ßenden Finanzierungsvereinbarung, vgl. Ziffer 2.2 verbleibt die Baulast beim Freistaat. Die weitere Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauabwicklung sowie den anschließenden Unterhalt für das Projekt übernimmt daher der Freistaat.

## 2.2. Finanzierung

Um die rasche Realisierung der auch für die Stadt und die Gemeinde Unterföhring sinnvollen Ausbaumaßnahme zu ermöglichen, wurde in dem Spitzengespräch eine Mitfinanzierung in Form eines „Interessenbeitrags“ vereinbart. Danach erfolgt ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in Höhe von jeweils 5 Mio. Euro seitens der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Unterföhring bei einer Gesamtkostenhöhe von ca. 52,2 Mio. Euro. Es handelt sich dabei um eine Festbetragsbeteiligung der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Unterföhring, unabhängig von der tatsächlichen Kostenentwicklung. Das Kostenrisiko wird der Freistaat Bayern vollständig übernehmen. Eine weitere Kostenbeteiligung seitens der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Unterföhring ist nicht vorgesehen.

Rechtlich gesehen handelt es sich hier um die (hier zulässige) Übernahme einer einem anderen Baulastträger (Baulast des Freistaates Bayern) obliegenden Baulast nach Art. 44 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Form einer reinen Kostenbeteiligung. Nach der Rechtsprechung des BayVGh, Urteil vom 13. Januar 2009 – 8 BV 08.41 –, ist eine solche auf eine reine Kostenbeteiligung beschränkte Baulastvereinbarung möglich. Der Träger der Straßenbaulast und der Dritte vereinbaren, die Baulast solle beim originären Baulastträger verbleiben; der Dritte übernimmt für einen mit dem originären Baulastträger im Einzelnen vereinbarten Bau oder Ausbau der Straße nicht selbst nach außen wirkend die Baulast, sondern beschränkt sich auf die Erstattung der finanziellen Folgen, die der Bau, der Ausbau und/oder die Unterhaltung der Straße verursacht. Eine Finanzierungsvereinbarung mit einem einmaligen Finanzierungsbeitrag stellt gewissermaßen eine „hinkende Sonderbaulast“ als wesensgleiches Minus zur Sonderbaulast im Sinne des Art. 44 Abs. 1, 2. Alt. BayStrWG dar. Die Zulässigkeit wurde im o.g. Spitzengespräch von der Obersten Baubehörde auch bestätigt.

Die Landeshauptstadt München und die Gemeinde Unterföhring nehmen hier durch die Sonderbaulastvereinbarung zeitlich und inhaltlich auf den Ausbau des Föhringer Rings Einfluss. Ohne die Kostenbeteiligungen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Unterföhring wäre der Ausbau aufgrund anderer prioritärer Projekte seitens des Freistaates Bayern als originärer Baulastträger im Hinblick auf seine Belange erst zu einem viel späteren Zeitpunkt möglich.

Die rasche Realisierung des Ausbaus ist notwendig. Auch der Beschluss vom 22.02.2017 bekräftigt das Interesse an einem raschen Ausbau des Föhringer Rings. Insbesondere verbessert er die Verkehrsanbindung durch Individualverkehr und Öffentlichen Verkehr im Hinblick auf die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung im Münchener Nordosten, vgl. dazu auch oben bei Ziffer 1. Durch künftige städtebauliche Entwicklungen wird sich das Verkehrsaufkommen um die entsprechenden Ein- und Auspendler der zusätzlichen Wohneinheiten und Arbeitsplätze erhöhen, was durch den Ausbau aufgefangen werden kann. Der dringende Neubau der Brücke, die Entlastung des Verkehrsnetzes sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit sind damit gewichtige Gründe für eine rasche Realisierung des Ausbaus. Die Kostenbeteiligungen der Kommunen gewährleisten diese rasche

Umsetzung der Planung. So kann bereits 2018 mit den Vorarbeiten, 2019 mit den Hauptarbeiten begonnen und voraussichtlich 2025 der Ausbau inklusive des Neubaus der Herzog-Heinrich-Brücke fertiggestellt werden, vgl. dazu auch bei Ziffer 2.3.

### **2.3. Zeitplanung**

Von der Obersten Baubehörde ist in dem Spitzengespräch am 09.06.2017 dargestellt worden, dass eine rasche Realisierung erfolgen kann. Der Zeitplan unterteilt sich dabei in verschiedene Bauabschnitte. 2018 soll mit den Vorarbeiten begonnen werden. Diese umfassen u.a. die Entwurfsplanung und Vergabe für den Neubau der Herzog-Heinrich-Brücke Süd sowie die Bauvorbereitungen zur Strecke Ost (Isar – Kreisstraße M3). Ab 2019 beginnen voraussichtlich die Hauptarbeiten. Parallel zum Neubau der Herzog-Heinrich-Brücke Süd erfolgen die Vorbereitungen hinsichtlich der Hauptarbeiten an der alten Herzog-Heinrich-Brücke Nord. Nach dem Neubau der Herzog-Heinrich-Brücke Süd wird die alte Brücke abgerissen. 2025 erfolgt voraussichtlich die Fertigstellung des Ausbaus des Föhringer Rings inklusive des Neubaus der Herzog-Heinrich-Brücke Nord.

### **2.4. Regionale Kooperation**

Das gemeinsame Finanzierungsmodell mit gleich hohen Anteilen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Unterföhring ist ein weiteres und wesentliches regionales Kooperationsprojekt. Die über 20 Jahre währende Diskussion zwischen den Kommunen und dem Freistaat kann so beendet werden. Der vierspurige Ausbau des Föhringer Rings ist damit ein sichtbares Projekt des regionalen Bündnisses für Wohnungsbau und Infrastruktur. Durch die interkommunale Zusammenarbeit wird das Mobilitätsangebot für beide Kommunen verbessert, wobei die gemeinsame Kostenbeteiligung einen frühestmöglichen Baubeginn und einen kontinuierlichen Baufortschritt gewährleistet.

### **2.5. Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Unterföhring**

Mit Beschluss vom 22.06.2017 hat sich der Gemeinderat von Unterföhring bereits für eine Beteiligung in Form eines einmaligen Interessenbeitrags in Höhe von 5 Mio. € ausgesprochen, um eine zeitnahe Umsetzung der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Zudem wurde beschlossen, dass zu vereinbaren ist, dass die neu geschaffenen zwei Fahrspuren Richtung Westen bis zur Einfädelung auf die BAB A9 fortzuführen sind.

In den Vorgesprächen zwischen Freistaat Bayern, Landeshauptstadt München und Gemeinde Unterföhring wurde vereinbart, planerisch zu überprüfen, ob mit dem zukünftig 4-streifig ausgebauten Föhringer Ring die zwei Fahrstreifen Richtung Westen bis zur Einfädelung auf die A 9 Richtung Nürnberg fortgeführt werden können. Die Oberste Baubehörde hat zugesagt, dass diese planerische Überprüfung durch den Freistaat Bayern erfolgt und in die Vereinbarung hierfür auch eine zeitliche Zielsetzung mit aufgenommen werden kann. Diese Prüfung war bereits im Beschluss der Vollversammlung vom 22.02.2017 zum vierspurigen Ausbau des Föhringer Rings, Sitzungsvorlagen Nr. 14 - 20 / V 03680 vorgeschlagen worden und entspricht daher der Beschlusslage der Landeshauptstadt München. Die Beschlussfassung der Gemeinde Unterföhring wird daher ausdrücklich begrüßt.

### 3. Entscheidungsvorschlag und Darstellung zum weiteren Vorgehen

Auf der Basis der Verhandlungen wird empfohlen, dass sich die Landeshauptstadt München in der dargestellten Form bis zur Höhe von 5 Mio. € an dem Ausbau des Föhringer Rings beteiligt. Hierzu ist eine Finanzierungszusage seitens der Landeshauptstadt München abzugeben und eine dreiseitige Finanzierungsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Unterföhring abzuschließen.

### 4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

#### 4.1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>	,-- ab 201X	2.500.000,-- in 2018 2.500.000,-- in 2019	,-- von 201X bis 20YY
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)	,--	2.500.000,-- in 2018 2.500.000,-- in 2019	,-- von 201X bis 20YY
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY

Der Nutzen, der nicht durch Kennzahlen beziffert werden kann, ergibt sich aus Ziffer 1 und 2.4. des Sachvortrags.

#### 4.2. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Juli diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung jeweils in Höhe von 2.500.000 EUR in den Schlussabgleich zum Haushalt 2018 und in die Haushaltsplanung 2019 aufgenommen werden.

### 4.3. Übersicht Mittelbedarf im Mehrjahresprogramm 2017 – 2021

Aufgrund der geplanten Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass im Zeitraum 2018 mit 2019 die folgend aufgeführten zusätzlichen Mittel benötigt werden.

Mehrhjahresinvestitionsprogramm 2017 – 2021

UA: 6101 Maßn.Nr.: 7520

GRU: 988

		Euro in 1.000								
		Gesamtkosten	Finanz. Bis 2016	Summe 2017 – 2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
alt	B	0		0	0	0	0	0	0	0
	G	0		0						
	Z	0		0	0	0	0	0	0	0
neu	B	5.000		5.000	0	2.500	2.500	0	0	0
	G	0		0		0	0	0	0	0
	Z	0		0	0	0	0	0	0	0

Das Baureferat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Die Stadtkämmerei stimmt der Vorlage zu, unter der Voraussetzung, dass die endgültige Entscheidung über die Finanzierung in der Vollversammlung des Stadtrates im November erfolgen soll.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung empfiehlt jedoch dringend, dass eine abschließende Befassung der Vollversammlung bereits in der Sitzung am 26.07.2017 erfolgt.

Der rasche Ausbau des Föhringer Rings stellt ein wichtiges und zu priorisierendes Projekt dar. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, ist der Ausbau als wesentlicher Baustein zur Optimierung der Straßeninfrastruktur im nordöstlichen Stadtumlandbereich anzusehen, bei dem angesichts der hohen Verkehrsbelastung von ca. 50.000 Kfz/24h ein entsprechender Handlungsbedarf besteht. Voraussetzung für den Ausbau ist wiederum der rasche Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Unterföhring. Ein Zuwarten bis zum November 2017 kommt daher aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht in Betracht. Zu bemerken ist auch, dass die Gemeinde Unterföhring bereits in der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2017 abschließend eine Mitfinanzierung beschlossen hat.

#### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht für die Bewilligung von Investitionskostenzuschüssen kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Im Übrigen wurden die betroffenen Bezirksausschüsse 12 Schwabing-Freimann und 13 Bogenhausen bereits zum Beschluss der Vollversammlung zum Ausbau des Föhringer Rings (St 2088) vom 22.02.2017 (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 V / 03680) beteiligt.

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 12 Schwabing-Freimann und 13 Bogenhausen haben Abdruck der Vorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um eine rasche Umsetzung sicherstellen zu können.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Landeshauptstadt München befürwortet die zeitnahe Umsetzung der Baumaßnahmen des vierspurigen Ausbaus des Föhringer Rings (St 2088).
2. Einer Kostenbeteiligung der Landeshauptstadt München in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses in Höhe von 5 Mio. € an den Freistaat Bayern wird zugestimmt. Dieser Betrag wird an den Freistaat entrichtet. Das Kostensteigerungsrisiko hat der Freistaat Bayern vollständig zu übernehmen. Eine weitere Kostenbeteiligung durch die Landeshauptstadt München über den Interessenbeitrag i.H.v. 5 Mio. € wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Baumaßnahmen des vierspurigen Ausbaus des Föhringer Rings sollen ab 2018 beginnen und bis spätestens 2025 fertiggestellt sein.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, im Benehmen mit Stadtkämmerei und Baureferat die Finanzierungsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern auszuhandeln.  
Herr Oberbürgermeister Reiter wird ermächtigt, die Finanzierungsvereinbarung unter den im Vortrag der Referentin und unter 2. dargestellten Bedingungen seitens der Landeshauptstadt München abzuschließen.
4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu beauftragen, die erforderlichen investiven Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 2.500.000 EUR zum Schlussabgleich für den Haushalt 2018 und zur Haushaltsplanung 2019 sowie im Rahmen der Mehrjahresinvestitionsplanung gemäß nachstehender Tabelle bei der Stadtkämmerei anzumelden.

### Mehrfjahresinvestitionsprogramm 2017 – 2021

UA: 6101 Maßn.Nr.: 7520

GRU: 988

		Euro in 1.000								
		Gesamtkosten	Finanz. Bis 2016	Summe 2017 – 2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
alt	B	0		0	0	0	0	0	0	0
	G	0		0						
	Z	0		0	0	0	0	0	0	0
neu	B	5.000		5.000	0	2.500	2.500	0	0	0
	G	0		0		0	0	0	0	0
	Z	0		0	0	0	0	0	0	0

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

### IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 12 und 13
3. An das Baureferat
4. An die Stadtwerke München GmbH
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 2, SG 3
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, I/1, I/3, I/01
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
10. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/1

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3